

## **Anhang – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen**

Anhang – Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen .....	178
A. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen .....	179
1. Grundgesetz: Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen....	179
2. Hochschulrahmengesetz (HRG) .....	179
3. Landeshochschulgesetze.....	179
4. Empfehlungen .....	180
B. Studienfinanzierung – gesetzliche Rahmenbedingungen.....	180
1. Definition Behinderung .....	180
2. Definition Schwerbehinderung.....	180
3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.....	181
4. Ausführung von Sozialleistungen.....	181
5. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	181
a. Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung .....	181
b. Freibeträge vom Vermögen .....	182
c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus .....	182
d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung .....	182
e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund .....	182
6. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII).....	183
a. Erwerbsfähigkeit .....	183
b. Ausschlussklausel .....	183
c. Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt .....	183
d. Bedarfsgemeinschaft .....	184
e. Definition „Gewöhnlicher Aufenthalt“ .....	185
f. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.....	185

Bei der Durchsetzung Ihrer persönlichen Belange im Studium ist es nützlich, die betreffenden gesetzlichen Grundlagen zu kennen. Die nachfolgende Zusammenstellung von Gesetzestexten und Empfehlungen soll Ihnen diesbezüglich den Überblick erleichtern und eine erste Orientierung geben.

Dabei handelt es sich um gesetzliche Grundlagen wie das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, die Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes und deren Umsetzung ins Landeshochschulrecht sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit u. a. von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Darüber hinaus wird auf gesetzliche Grundlagen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der Studienfinanzierung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung von Bedeutung sein können, so Auszüge aus den Sozialgesetzbüchern II und XII und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

## **A. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen**

### **1. Grundgesetz: Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen**

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

[www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/) – Gesetze und Verordnungen

### **2. Hochschulrahmengesetz (HRG)**

§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG

„Sie\* tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (\* gemeint sind die Hochschulen)

§ 16 Satz 4 HRG

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

[www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/) – Gesetze und Verordnungen

### **3. Landeshochschulgesetze**

In den Hochschulgesetzen der Länder ist in der Regel die selbstbestimmte Teilhabemöglichkeit von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit an der Hochschulausbildung als Aufgabe der Hochschulen definiert. Außerdem sind hier oder in ergänzenden Gesetzen die Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und die Nachteilsausgleiche im Zusammenhang mit so genannten Langzeitstudiengebühren geregelt. Eine Zusammenstellung der relevanten Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie auf den Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle.

[www.bildungsserver.de/](http://www.bildungsserver.de/) – Stichwort: Hochschulbildung/ Hochschulrecht/

Hochschulgesetze der Länder

[www.kmk.org/](http://www.kmk.org/) – Stichwort: Dokumentation/Rechtsvorschriften der Länder; Übersicht zum Hochschulrecht der KMK

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort: Grundlagentexte, Hochschulgesetze der Länder

#### **4. Empfehlungen**

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort „Grundlagentexte“:

- Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ vom 25.6.1982
- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 3.11.1986
- Bericht der Kultusministerkonferenz vom 8.9.1995 zum Stand der Umsetzung der KMK- Empfehlung „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich vom 25. Juni 1982“
- Empfehlungen des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung; Empfehlungen zu speziellen Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit
- „Für eine barrierefreie Hochschule“ – Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit; Deutsches Studentenwerk (DSW) vom 1.12.2004

[www.wss.nrw.de/Download/GK/BuS.pdf](http://www.wss.nrw.de/Download/GK/BuS.pdf):

- Universability for Disability/Studium von Behinderten und Studienreform an Hochschulen in NRW, Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen, 22.10.1999

[www.kmk.org/doc/publ/posblind.pdf](http://www.kmk.org/doc/publ/posblind.pdf):

- Verbesserung der Literaturversorgung für blinde und sehbehinderte Studierende, Positionspapier der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2001

## **B. Studienfinanzierung – gesetzliche Rahmenbedingungen**

### **1. Definition Behinderung**

§ 2 Abs. 1 SGB IX

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

### **2. Definition Schwerbehinderung**

§ 2 Abs. 2 SGB IX

„Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

### **3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

#### **§ 1 SGB IX**

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“

#### **§ 4 Abs. 1 SGB IX**

„Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

### **4. Ausführung von Sozialleistungen**

#### **§ 17 Abs. 1, 2 SGB I**

„(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass (...)

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.“

### **5. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG, Stand 2.12.2004) sieht folgende Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor:

#### **a. Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung**

##### **§ 25 Abs. 6**

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden

Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“

#### **b. Freibeträge vom Vermögen**

§ 29 Abs. 3

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

#### **c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus**

§ 15 Abs. 3

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. (weggefallen)
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.“

§ 48 Abs. 2

„Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“

#### **d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung**

§ 18 a Abs. 1

„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 480 Euro,
  2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 435 Euro,
- wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.

(...) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, (...).“

#### **e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund**

§ 7 Abs. 3

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. (...)“

## **6. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII)**

(SGB II Stand 1.4.2005, SGB XII Stand 1.4.2005)

### **a. Erwerbsfähigkeit**

#### **§ 8 Abs. 1 SGB II**

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

#### **§ 44a SGB II**

„Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.“

### **b. Ausschlussklausel**

#### **§ 7 Abs. 5 SGB II**

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.“

#### **§ 22 Abs. 1 SGB XII**

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden.“

### **c. Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt**

#### **§ 21 Abs. 4 SGB II**

„Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom

Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.“

**§ 21 Abs. 5 SGB II**

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.“

**§ 30 Abs. 4 SGB XII**

„Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, wird ein Mehrbedarf von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden. Absatz 1 Nr. 2 ist daneben nicht anzuwenden.“

**§ 30 Abs. 5 SGB XII**

„Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.“

**§ 30 Abs. 1 SGB XII**

„Für Personen, die (...) unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind und einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G besitzen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

**d. Bedarfsgemeinschaft**

**§ 7 Abs. 3 SGB II**

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
  - a. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
  - b. die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt
  - c. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 – 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.“

#### **e. Definition „Gewöhnlicher Aufenthalt“**

§ 30 Abs. 3 SGB I

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

#### **f. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

##### **• Aufgabe**

§ 53 Abs. 3 SGB XII

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

##### **• Leistungsberechtigte**

§ 53 Abs. 1 SGB XII

„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

##### **• Leistungen der Eingliederungshilfe**

§ 54 Abs. 1 SGB XII

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere:

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (...)
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben. (...)

- **Durchführung**

Die Eingliederungshilfeverordnung (19.6.2001) bestimmt bis auf Weiteres die Durchführung der gesetzlichen Regelungen.

[www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/) – Rechtsdatenbank

[www.bafoeg.bmbf.de/](http://www.bafoeg.bmbf.de/) – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

[www.bmg.bund.de/](http://www.bmg.bund.de/) – aktuelle Übersicht über alle Sozialgesetzbücher (SGB I - SGB XII) sowie Eingliederungshilfeverordnung auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit